

Gemeinde Auggen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz
der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Schutz der Nachtruhe

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä

§ 4 Lärm aus Gaststätten

§ 5 Lärm von Bolz-, Sport- und Spielplätzen

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

§ 8 Lärm durch Tiere

Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 12 Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

§ 13 Fütterungsverbot von Tauben sowie Raben und Krähen

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 16 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 17 Schutz von Weinbergen und Obstanlagen

§ 18 Bienenhaltung

§ 19 Belästigung der Allgemeinheit

Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5: Bekämpfung von Ratten

§ 21 Anzeigen- und Bekämpfungspflicht von Ratten

§ 22 Bekämpfungsmittel

§ 23 Beseitigung von Abfallstoffen

§ 24 Schutzvorkehrungen

§ 25 Sonstige Vorkehrungen

§ 26 Duldungspflicht

§ 27 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

§ 28 Ausnahmen

Abschnitt 6: Anbringen von Hausnummern

§ 29 Hausnummern

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 30 Zulassung von Ausnahmen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Schutz der Nachtruhe

In der Nachtruhezeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sind alle Betätigungen untersagt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, soweit dies nach den Umständen zumutbar ist.

§ 3

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verpflichtung ist der Betriebsinhaber und der Veranstalter gleichermaßen verantwortlich.

§ 5

Lärm von Bolz-, Sport- und Spielplätzen

- (1) Bolz-, Sport- und Spielplätze, die weniger als 30 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen sind.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. Dies gilt nicht für die Erfüllung der Räum- und Streupflicht nach der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehweg (Streupflicht-Satzung). Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen usw.

- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BimSchv -) bleiben unberührt.

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwege verboten

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu verursachen,

§ 8

Lärm durch Tiere

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Für landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§9 Abspritzen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Das Ölwechseln und die Vornahme von Reparaturen an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Ausgenommen sind solche Reparaturen, die notwendig sind, um zu einer Werkstatt zu gelangen.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

- (1) Öffentliche Brunnen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.
- (2) Die Entnahme von Wasser, auch in geringen Mengen mittels Handgefäßen für den privaten Gartenbau oder zur Viehtränke, gilt nicht als zulässiger Gemeingebrauch im Sinne dieser Verordnung. Eine Entnahme von Wasser mit Schläuchen, Pumpen oder ähnlichen Hilfsgeräten ist verboten.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.
- (2) Diese sind ausreichend oft zu leeren.

§ 12

Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen oder Sachen ausgehen kann.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Sie sind im gesamten Innenbereich (Oberdorf, Unterdorf, Zizingen, Siedlung Richtberg und Hach) der Gemeinde Auggen (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sicher an der Leine zu führen.
- (4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht in fremden Gärten, Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Gehwegen, Straßen und Plätzen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich vom Halter oder Führer des Hundes zu beseitigen.
- (5) Die Regelungen des Abs. 4 gelten für Halter und Führer von Pferden entsprechend. Durch Pferde abgelegter Kot ist vom Reiter oder Gespann-Führer unverzüglich zu entfernen.

§ 13

Fütterungsverbot von Tauben sowie Raben und Krähen

- (1) Tauben sowie Raben und Krähen (Gattung Corvus) dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Es ist auch verboten, Futter auszulegen oder auszustreuen soweit dies üblicherweise von Tauben sowie Raben und Krähen aufgenommen wird.

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.
- (2) Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.
- (3) Fest- und Flüssigmist darf an Samstagen ab 20.00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertagen, ganztägig nicht ausgebracht werden.
- (4) Sonstige immissionsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren; andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Wohnwagen und Zelte dürfen außerhalb von baurechtlich genehmigten Campingplätzen zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Es ist untersagt auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Behausungen mit Planen, Kartonagen, Decken, Matratzen oder ähnlichem Material herzurichten.
- (3) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 17

Schutz von Weinbergen und Obstanlagen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen und Obstanlagen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Gleiches gilt entsprechend für die Reifezeit der entsprechenden Obstanlagen. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese wird öffentlich bekanntgemacht. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

§ 18 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 19 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. Das Nächtigen.
 2. Das Verrichten der Notdurft.
 3. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
 4. Das organisierte Betteln, das aggressive Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängtes oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Beeinträchtigungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, das stille passive Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern und Tieren, das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns.
 5. Der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
 6. Das Rauchen auf öffentlichen Spielplätzen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nicht von Kindern über 14 Jahren benützt werden.

Abschnitt 5

Bekämpfung von Ratten

§ 21

Anzeigen- und Bekämpfungspflicht von Ratten

- (1) Die Eigentümer von
 1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schutzplätze, Kanalisationen, Friedhöfensind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 22

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmittel richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 23

Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel, von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 24

Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen und Umwelt nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzeichen deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen. Für den Fall der Vergiftung von Haustieren ist das Gegenmittel zu bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 25 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 25

Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (z.B. Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (unter Umständen baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder, soweit dies nicht möglich ist, erschweren.

§ 26

Duldungspflicht

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 31 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 27

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 25 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Ortsteil anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 25 Verpflichteten zu tragen.

§ 28

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemeinen angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 6

Anbringen von Hausnummern

§ 29 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 30 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 26 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 die Nachtruhe stört,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabe-Geräte, Musikinstrumente sowie andere mechanisch oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 3 aus Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
4. entgegen § 5 Bolz-, Sport- und Spielplätze benutzt,
5. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. entgegen § 7 Lärm durch Fahrzeuge erzeugt,
7. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden,
8. entgegen § 9 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
9. entgegen § 9 Abs. 2 Öl auf öffentlichen Straßen wechselt oder Reparaturen an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen vornimmt,
10. entgegen § 10 Abs. 1 Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
11. entgegen § 10 Abs. 2 Wasser aus öffentlichen Brunnen entnimmt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
13. entgegen § 11 Abs. 2 bereitgestellte, geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht ausreichend oft leert,
14. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass eine Gefahr für Menschen oder Sachen ausgeht,
15. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
16. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
17. entgegen § 12 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 12 Abs. 5 als Reiter oder Gespann-Führer durch Pferde abgelegten Kot nicht unverzüglich entfernt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 Tauben sowie Raben und Krähen füttert,
20. entgegen § 13 Abs. 2 Futter auslegt oder ausstreut, das üblicherweise von Tauben sowie von Raben und Krähen aufgenommen wird,
21. entgegen § 14 Abs. 1 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
22. entgegen § 14 Abs. 2 Flüssigkeiten ausgießt,
23. entgegen § 14 Abs. 3 Fest- und Flüssigmist ausbringt,
24. entgegen § 15 ohne Erlaubnis plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
25. entgegen § 16 Abs. 1 Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder als Grundstückbesitzer die Aufstellung duldet,
26. entgegen § 16 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- u. Erholungsanlagen Behausungen mit Planen, Kartonagen, Decken, Matratzen oder ähnlichem Material herrichtet,
27. entgegen § 17 Schussapparate oder ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
28. entgegen § 18 Bienenstände aufstellt,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen, auf Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen, auf Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen seine Notdurft verrichtet,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 Gegenstände wegwirft oder ablagert,

32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert,
35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 auf öffentlichen Spielplätzen raucht,
36. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt oder befährt,
37. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
38. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
39. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
40. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
41. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei herumlaufen lässt; auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
42. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
43. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
44. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (wie z. B. Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhfahren) betreibt, reitet oder zeltet,
45. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
46. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
47. entgegen § 21 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahme nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
48. entgegen § 23 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
49. entgegen § 24 Abs. 1, 2 und 3 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
50. entgegen § 25 die beschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
51. entgegen § 26 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
52. entgegen § 29 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
53. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 29 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 29 Abs. 2 anbringt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 30 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG und §17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindesten 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- Euro geahndet werden.

§ 32 **Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 06.02.2007 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Auggen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Auggen, den 21.10.2025

Ulli Waldkirch
Bürgermeister